

**Tipp24 SE
Hamburg**

**Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2010**

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Tipp24 SE, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, 18. März 2011

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Klimmer
Wirtschaftsprüfer

Hoyer
Wirtschaftsprüfer

Tipp24 SE, Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2010

AKTIVA	31.12.2009		PASSIVA	31.12.2009	
	EUR	EUR		EUR	EUR
ANLAGEVERMÖGEN			EIGENKAPITAL		
Immaterielle Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital	7.985.088,00	7.985.088,00
Software	9.839,00	34.767,00	Kapitalrücklage	46.139.864,44	41.587.528,66
Sachanlagen			Rücklage für eigene Anteile	0,00	3.885.923,04
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	481.199,00	633.534,20		<u>54.124.952,44</u>	<u>53.458.539,70</u>
Finanzanlagen			RÜCKSTELLUNGEN		
Anteile an verbundenen Unternehmen	28.257.225,80	28.267.428,43	Steuerrückstellungen	0,00	434.670,90
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	7.113.000,00	7.013.000,00	Sonstige Rückstellungen	1.906.809,75	868.261,85
	<u>35.370.225,80</u>	<u>35.280.428,43</u>		<u>1.906.809,75</u>	<u>1.302.932,75</u>
	<u>35.861.263,80</u>	<u>35.948.729,63</u>	VERBINDLICHKEITEN		
UMLAUFVERMÖGEN			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	614.544,18	1.055.912,44
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 614.544,18 (Vorjahr: EUR 1.055.912,44)		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	529,19	9.918,52	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	36.032,92	180.761,96
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	881.594,20	860.544,31	- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 36.032,92 (Vorjahr: EUR 180.761,96)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 852.194,51 (Vorjahr: EUR 456.414,47)			Sonstige Verbindlichkeiten	92.107,23	1.002.415,41
Sonstige Vermögensgegenstände	186.678,51	1.698.435,88	- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 92.107,23 (Vorjahr: EUR 1.002.415,41)		
	<u>1.068.801,90</u>	<u>2.568.898,71</u>	- davon aus Steuern EUR 76.250,49 (Vorjahr EUR 82.992,60)		
Wertpapiere				<u>742.684,33</u>	<u>2.239.089,81</u>
Eigene Anteile	0,00	3.885.923,04			
Sonstige Wertpapiere	5.609.543,74	3.743.784,54			
	<u>5.609.543,74</u>	<u>7.629.707,58</u>			
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	13.334.310,40	10.786.687,01			
	<u>20.012.656,04</u>	<u>20.985.293,30</u>			
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	92.735,24	66.539,33			
AKTIVE LATENTE STEUERN	807.791,44	0,00			
	<u>56.774.446,52</u>	<u>57.000.562,26</u>		<u>56.774.446,52</u>	<u>57.000.562,26</u>

Tipp24 SE, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung für 2010

	EUR	2009 EUR
Umsatzerlöse	636.510,14	1.013.856,37
Sonstige betriebliche Erträge	471.200,54	2.987.956,89
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 114,87 (Vj. EUR 34,11)		
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	2.650.990,70	5.128.030,26
Soziale Abgaben	139.324,56	486.425,34
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	211.972,82	322.693,73
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.928.920,24	10.078.345,31
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 430,79 (Vj. EUR 1.051,78)		
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	427.277,22	1.357.950,57
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 395.780,04 (Vj. EUR 413.732,80)		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	36.496,41	1.415.419,59
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12.604,20	44.004,77
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5.372.328,21	-9.284.315,99
Außerordentliche Erträge	0,00	9.638.051,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	9.638.051,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-895.163,99	332.060,77
- davon Veränderung der latenten Steuern EUR 807.791,43 (Vj. EUR 0,00)		
Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)	-4.477.164,22	21.674,24
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00	1.109.366,25
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	4.477.164,22	2.688.301,35
Vermögensminderung infolge der Einziehung von Aktien	0,00	-4.999.507,81
Entnahmen aus der Rücklage für eigene Anteile	0,00	5.066.089,01
Ertrag aus der Kapitalherabsetzung	0,00	43.007.231,00
Einstellung in die Kapitalrücklage nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung	0,00	-42.120.000,00
Einstellung in die Kapitalrücklage nach § 237 Abs. 5 AktG	0,00	-887.231,00
Einstellung in die Rücklage für eigene Anteile	0,00	-3.885.923,04
Bilanzgewinn	0,00	0,00

Tipp24 SE, Hamburg

Anhang für 2010

1. Allgemeine Hinweise

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und sonstigen Angebotsvorschriften gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie des Aktiengesetzes erstellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Der Jahresabschluss 2010 wurde erstmalig auf Grundlage des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) aufgestellt. Änderungen haben sich im Zusammenhang mit der Aktivierung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge und im Ausweis der eigenen Anteile in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 ergeben. In diesem Zusammenhang wird von dem Wahlrecht gemäß Art. 67 Abs. 8 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum HGB (EGHGB) Gebrauch gemacht, die Vorjahreszahlen nicht anzupassen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** werden, soweit sie gegen Entgelt erworben wurden, zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen angesetzt.

Nicht entgeltlich erworbene, selbst erstellte Vermögensgegenstände wurden nach § 248 HGB nicht als Aktivposten angesetzt. Aufwendungen für Forschung und Entwicklung werden in der Periode als Aufwand erfasst, in der sie angefallen sind.

Die **Sachanlagen** werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode über die voraussichtliche Nutzungsdauer vorgenommen. Anlagegüter mit einem Netto-Einzelwert von mehr als 150,00 Euro bis 1.000,00 Euro werden aus Vereinfachungsgründen jährlich mit einem steuerlich zu bildenden Sammelposten in die Handelsbilanz übernommen. Von den jährlichen Sammelposten, deren Höhe insgesamt von untergeordneter Bedeutung ist, werden entsprechend den steuerlichen Vorschriften pauschalierend jeweils 20 Prozent p. a. im Jahr, für dessen Zugänge er gebildet wurde, und den vier darauf folgenden Jahren abgeschrieben.

Das **Finanzanlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten angesetzt. Bei voraussichtlich dauerhaften Wertminderungen werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die **Wertpapiere** werden zu Anschaffungskosten oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Für die Ermittlung **latenter Steuern** aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst. Aktive und passive latente Steuern werden verrechnet ausgewiesen. Aktive latente Steuern werden für alle nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge in dem Maße erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass hierfür in den nächsten fünf Jahren zu versteuerndes Einkommen verfügbar sein wird, sodass die Verlustvorträge tatsächlich genutzt werden können. Bei der Ermittlung der Höhe der aktiven latenten Steuern ist eine Ermessensausübung der Unternehmensleitung bezüglich des erwarteten Eintrittszeitpunkts und der Höhe des künftig zu versteuernden Einkommens sowie der zukünftigen Steuerplanung erforderlich.

Auf **fremde Währung** lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurde dabei das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) beachtet.

3. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt.

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten Forderungen in Höhe von 852.763,95 Euro (Vj. 456.414,47 Euro), deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die übrigen Forderungen gegen verbundene Unternehmen und die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3.3 Wertpapiere sowie Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Die Gesellschaft hält am 31. Dezember 2010 Wertpapiere in Höhe von 5.610 Tsd. Euro (Vj. 3.744 Tsd. Euro). Diese Wertpapiere werden zur kurzfristigen Anlage von Liquiditätsüberhängen eingesetzt.

Der zum 31. Dezember 2010 ausgewiesene Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten beinhaltet im Wesentlichen Guthaben bei verschiedenen europäischen Kreditinstituten sowie kurzfristige Anlagen in Höhe von 10.095 Tsd. Euro (Vj. 9.878 Tsd. Euro).

Von den Guthaben bei Kreditinstituten besteht ein Pfandrecht über 140 Tsd. Euro (Vj. 151 Tsd. Euro) zur Besicherung für Mietavale.

3.4 Aktive latente Steuern

Die von der Gesellschaft ausgewiesenen aktiven latenten Steuern betreffen ausschließlich Verlustvorträge.

Der Berechnung wurden folgende Steuersätze zugrunde gelegt:

- Der Steuersatz für die Körperschaftsteuer beträgt 2010 15 %; der Solidaritätszuschlag 5,5 % der Körperschaftsteuer.

- Die Gewerbeertragsteuer wird auf den Gewerbeertrag einer Gesellschaft erhoben. Der Gewerbeertrag ermittelt sich aus dem zu versteuernden Einkommen nach dem Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz unter Berücksichtigung von Kürzungen und Hinzurechnungen nach dem deutschen Gewerbesteuerengesetz. Der effektive Gewerbeertragsteuersatz hängt davon ab, in welcher Gemeinde die Gesellschaft eine Betriebsstätte zur Ausübung ihres Gewerbebetriebs unterhält. Der effektive Gewerbeertragsteuersatz für Hamburg für 2010 beträgt 16,45 %.

Auf körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 2.260 Tsd. Euro und gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 2.718 Tsd. Euro wurden latente Steueransprüche berücksichtigt. Daneben bestehen körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 2.381 Tsd. Euro und gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 2.381 Tsd. Euro, für die eine Steuerentlastung innerhalb von fünf Jahren nicht erwartet wird.

3.5 Eigenkapital

3.5.1 Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital entspricht dem Grundkapital der Gesellschaft. Es ist in voller Höhe eingezahlt und eingeteilt in 7.985.088 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien.

3.5.2 Genehmigtes und bedingtes Kapital

Das genehmigte Kapital I in Höhe von bis zu insgesamt 3.331.136,00 Euro sowie das bedingte Kapital in Höhe von bis zu insgesamt 500.000,00 Euro sind zum 30. Juli 2010 ausgelaufen und bestehen seit dem nicht mehr.

3.4.3 Kapitalrücklage

Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms in 2009 wurden eigenen Aktien erworben. Hierfür wurde eine entsprechende Rücklage für eigene Anteile in Höhe von 3.885.923,04 Euro gebildet. Diese Rücklage wurde im Rahmen der erstmaligen Anwendung der Regelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zum 1. Januar 2010 in Höhe des rechnerischen Werts offen vom gezeichneten Kapital abgesetzt und der übersteigende Betrag zugunsten der frei verfügbaren Kapitalrücklage aufgelöst.

Der Gewinn aus der Veräußerung der eigenen Anteile in Höhe von 5.143.576,96 Euro wurde in die gebundene Kapitalrücklage eingestellt.

Aus der freien Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB wurden 4.477.164,22 Euro zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags entnommen.

Die Kapitalrücklage besteht zum 31. Dezember 2010 aus einer gebundenen Kapitalrücklage von 6.030.807,96 Euro und einer freien Kapitalrücklage von 40.109.056,47 Euro.

3.4.5 Bilanzergebnis

Das Bilanzergebnis ist nach der Auflösung der Rücklage für eigene Anteile sowie einer Einstellung in die Kapitalrücklage ausgeglichen.

In Höhe der latenten Steuern von 808 Tsd. Euro besteht eine Gewinnausschüttungssperre.

3.4.6 Mitarbeiterbeteiligungsprogramm

Auf der Hauptversammlung am 7. September 2005 wurde der Vorstand zur Auflage eines Aktienoptionsplans (Aktienoptionsplan 2005) ermächtigt. Die Aktienoptionen sind mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands, ausgewählte Führungskräfte sowie sonstige Leistungsträger der Gesellschaft sowie zum Bezug durch Geschäftsführungsmitglieder und ausgewählte Führungskräfte sowie sonstige Leistungsträger von Gesellschaften bestimmt, die im Verhältnis zur Gesellschaft verbundene Unternehmen im Sinn von § 15 AktG sind. Zu Beginn des Geschäftsjahres waren aus den ersten vier Tranchen des Aktienoptionsplans 2005 10 Tsd. Aktienoptionen ausstehend. Im Rahmen der fünften Tranche des Aktienoptionsplans 2005 hat der Vorstand mit Beschluss vom 22. Februar 2010 berechtigten Mitarbeitern insgesamt 4 Tsd. Optionen angeboten, die auch alle angenommen wurden.

Zum Ende der Berichtsperiode stehen insgesamt 14.000 Aktienoptionen der verschiedenen Tranchen aus, deren Ausübungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

Bei dem Aktienoptionsplan der Tipp24 SE handelt es sich um eine aktienbasierte Vergütungstransaktion mit Erfüllungswahlrecht beim Unternehmen. Voraussichtlich soll

der Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente erfolgen, so dass der beizulegende Zeitwert (Fair Value) zum Zeitpunkt der Gewährung ermittelt wird.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Bonuszahlungen für Vorstand und Mitarbeiter (1.256 Tsd. Euro, Vj. 484 Tsd. Euro) sowie Prozesskosten (342 Tsd. Euro, Vj. 385 Tsd. Euro). In den Prozesskostenrückstellungen sind die durch die Prozessvorbereitung und -führung entstehenden Aufwendungen insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten enthalten.

3.6 Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer (76 Tsd. Euro, Vj. 82 Tsd. Euro). Daneben bestehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 615 Tsd. Euro (Vj. 1.056 Tsd. Euro).

Weiterhin werden Verbindlichkeiten gegenüber der Tipp24 Entertainment GmbH, Hamburg in Höhe von 18 Tsd. Euro (Vj. 105 Tsd. Euro) sowie gegenüber der Tipp24 Deutschland GmbH in Höhe von 17 Tsd. Euro (Vj. 0 Tsd. Euro) aus Lieferungen und Leistungen in der Position Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

3.7 Umsatzerlöse

Die Tipp24 SE erzielt seit 1. Januar 2009 nur noch Provisionserlöse aus dem Verkauf von Losen der Klassenlotterien im Rahmen eines Kooperationsvertrags mit der Schumann e. K. (siehe 4.5).

3.8 Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind 247 Tsd. Euro (Vj. 2.322 Tsd. Euro) für Dienstleistungen an verbundene Unternehmen enthalten. Ferner sind 230 Tsd. Euro (Vj. 237 Tsd. Euro) periodenfremde Erträge in Form von Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen enthalten.

3.9 Außerordentliche Erträge

Die im Vorjahr ausgewiesenen außerordentlichen Erträge betrafen die Veräußerung von nicht bilanzierten immateriellen Vermögensgegenständen an verbundene Unternehmen (9.638 Tsd. Euro). Die Steuern vom Einkommen und Ertrag entfielen allein auf das außerordentliche Ergebnis.

4. Sonstige Angaben

4.1 Bürgschaften und Sicherheiten

Da Jens Schumann das Geschäft der Schumann e. K. im Interesse der Tipp24 SE betreibt, hat die Tipp24 SE ihm gegenüber eine Freistellung von jeglicher persönlicher Inanspruchnahme seitens Dritter aus oder im Zusammenhang mit dem Betrieb der Schumann e. K. abgegeben. Die Freistellung ist insoweit beschränkt, als die Erfüllung der Freistellungsverpflichtung keine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Tipp24 SE herbeiführen darf.

4.2 Vorstand

Folgende Person war im Geschäftsjahr 2010 als Vorstand bestellt:

- Dr. Hans Cornehl, seit dem 1. Oktober 2009 alleiniger Vorstand der Tipp24 SE.

Der Vorstand übte seine Tätigkeit hauptberuflich aus. Die Vergütung des Vorstandes setzte sich im Geschäftsjahr 2010 wie folgt zusammen:

Angaben in Euro	Festgehalt	Variable Vergütung	Summe
Dr. Hans Cornehl	350.000,00	631.931,74	981.931,74

Im Geschäftsjahr 2009 setzte sich die Vergütung des Vorstandes wie folgt zusammen:

Angaben in Euro	Festgehalt	Variable Vergütung	Abfindungszahlungen	Summe
Dr. Hans Cornehl	180.000,00	586.695,00	0,00	766.695,00
Jens Schumann	135.000,00	586.695,00	45.000,00	766.695,00
Marcus Geiß	45.000,00	50.000,00	0,00	95.000,00
Petra von Strombeck	45.000,00	436.695,00	76.000,00	557.695,005
Summe	405.000,00	1.660.085,00	121.000,00	2.186.085,00

Die Gesamtvergütung des Vorstands belief sich im Geschäftsjahr 2010 auf 982 Tsd. Euro (Vorjahr: 2.186 Tsd. Euro). Zudem wurden in 2010 370 Tsd. Euro an ausgeschiedene Vorstände sowie 185 Tsd. Euro an aktive Vorstände für Leistungen aus 2009 im Rahmen der Longterm-Incentivierung im Personalaufwand erfasst.

4.3 Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2010 an:

- Klaus Jaenecke, Geschäftsführender Gesellschafter der Jaenecke & Cie. GmbH & Co. KG, Vorsitzender
- Oliver Jaster, Geschäftsführer der Günther Holding, stellv. Vorsitzender
- Hendrik Pressmar, Unternehmensberater, einfaches Mitglied

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder setzte sich im Geschäftsjahr 2010 wie folgt zusammen:

Angaben in Euro	Feste Vergütung	Variable Vergütung	Summe
Klaus Jaenecke	34.500,00	35.000,00	69.500,00
Oliver Jaster	20.700,00	21.000,00	41.700,00
Hendrik Pressmar	13.800,00	14.000,00	27.800,00
Summe	69.000,00	70.000,00	139.000,00

Im Geschäftsjahr 2009 setzte sich die Vergütung wie folgt zusammen:

Angaben in Euro	Feste Vergütung	Variable Vergütung	Summe
Klaus Jaenecke	34.500,00	35.000,00	69.500,00
Oliver Jaster	20.700,00	21.000,00	41.700,00
Hendrik Pressmar	13.800,00	14.000,00	27.800,00
Summe	69.000,00	70.000,00	139.000,00

4.4 Anteilsbesitz

	%	Eigenkapital (Euro) 31.12.2010	Jahresergebnis (Euro) in 2010
Tipp24 Deutschland GmbH, Hamburg	100	-151.243,36	-176.243,36
Tipp24 Entertainment GmbH, Hamburg	100	-5.655.620,09	-3.304.244,93
MyLotto24 Limited, London, Großbritannien	40	92.394.682,62	34.944.917,79
Tipp24 Operating Services Limited, London, Großbritannien	40	13.877.385,74	108.217,52
Ventura24 S.L., Madrid, Spanien	40	775.189,41	338.581,83
Giochi24 S.r.l., Monza, Italien	40	8.779.123,63	-4.594.477,47
GSG Lottery Systems GmbH, Hamburg	40	332.715,96	-132.048,78
Tipp24 Services Limited, London, Großbritannien	16	301.658,37	-1.428.906,47

Die Tipp24 SE hat der MyLotto24 Limited ein Darlehen in Höhe von insgesamt 5.000 Tsd. Euro (Vj. 5.000 Tsd. Euro) gewährt. Aufgrund der Ergebnisse der Bilanzanalyse zum 31. Dezember 2010 hat der Vorstand das Darlehen zum Stichtag als in voller Höhe werthaltig eingeschätzt. Die Tipp24 SE hält 40% der Stimmrechte an der MyLotto24 Limited.

Die Tipp24 SE hat der Tipp24 Entertainment GmbH ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt 2.013 Tsd. Euro (Vj. 2.013 Tsd. Euro) gewährt. Aufgrund der Planung der Geschäftsführung für die nächsten fünf Jahre hat der Vorstand das Darlehen zum Stichtag als in voller Höhe werthaltig eingeschätzt. Dieses Darlehen ist zur Vermeidung der Überschuldung der Tipp24 Entertainment GmbH mit einem Rangrücktritt versehen. Die Tipp24 Entertainment GmbH befindet sich zu 100% im Besitz der Tipp24 SE.

4.5 Beziehungen zu nahestehenden Personen

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Tipp24 SE sind als nahestehende Personen anzusehen. Im Berichtsjahr lagen keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat und den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen vor, außer denen, die nachfolgend explizit genannt sind.

Die Günther Holding hält mit 28,28% an der Tipp24 SE einen wesentlichen Stimmrechtsanteil und wird deshalb als nahestehendes Unternehmen angesehen. Das operative

Geschäft der Schumann e. K. wurde an ein verbundenes Unternehmen der Günther Holding, die Günther Direkt Services GmbH, ausgelagert. Dafür erhielt die Günther Direkt Services im Berichtszeitraum eine Aufwandsentschädigung von Tsd. 201 Euro.

4.6 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Wesentliche sonstige finanzielle Verpflichtungen aus sonstigen Verträgen, u.a. Kooperationsverträgen, Versicherungsverträgen, Lizenzverträgen und Wartungsverträgen bestehen in folgender Höhe.

Angaben in Euro	2011	2012	2013	2014	2015 und später	Summe
Sonstige Verträge	50.954,22	4.171,59	1.554,00	1.200,00	34.800,00	92.679,81

Darüber hinaus verweisen wir auf die nachrangigen Darlehensforderungen gegen verbundene Unternehmen unter „4.4 Anteilsbesitz“.

4.7 Entsprechenserklärung zur Übernahme der Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"

Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben gemäß § 161 AktG im September 2010 eine Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex abgegeben und den Aktionären auf der Website der Gesellschaft (www.tipp24-se.de) dauerhaft zugänglich gemacht.

4.8 Mitarbeiter

Während des Geschäftsjahres 2010 waren durchschnittlich beschäftigt:

	Anzahl Mitarbeiter
Angestellte	12
Vorstand	1
Auszubildende	2
Summe	15

4.9 Angaben gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Die Gesellschaft hat von folgenden Aktionären Mitteilungen über meldepflichtige Beteiligungen nach § 20 Abs. 1 oder 4 AktG sowie nach § 21 Abs. 1 oder 1 a WpHG erhalten:

Aktionär	Meldepflichtige Beteiligung in % gemäß Mitteilung	Meldepflichtige Beteiligung in % vor Mitteilung	Mitteilung vom	Veränderung am
Tipp24 SE	-	3,01	04.10.2010	04.10.2010
JPMorgan Asset Management (UK) Limited	2,99	3,02	09.02.2010	04.02.2010
<i>JPMorgan Asset Management (UK) Limited</i>	3,02	2,97	02.02.2010	28.01.2010
<i>JPMorgan Asset Management (UK) Limited</i>	2,97	3,29	01.02.2010	21.01.2010
Jens Schumann	8,77	10,18	30.09.2010	30.09.2010
Farringdon Capital Management Switzerland SA	5,01	4,61	27.05.2010	14.05.2010
<i>zugerechnet gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpGH von der Farringdon Fund I</i>			27.05.2010	14.05.2010
Credit Suisse Equity Fund Management Company	3,30	-	19.06.2009	12.06.2009
LRI Invest S.A.	4,32	5,12	03.01.2011	01.01.2011
<i>LRI Invest S.A.</i>	5,12	3,04	17.08.2010	13.08.2010
<i>LRI Invest S.A.</i>	3,04	-	16.06.2010	04.06.2010
Marc Peters	9,06	10,18	18.07.2007	05.07.2007
GW Card Holding GmbH	27,17	-	25.08.2010	23.08.2010
Ethenea Independent Investors S.A.	6,14	-	28.01.2011	01.01.2011
Haron Holding AG	-	6,14	28.01.2011	25.01.2011
<i>Haron Holding AG</i>	6,14	-	24.01.2011	01.01.2011
<i>zugerechnet gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. WpHG von der Ethenea Independent Investors S.A.</i>				
Luca Pesarini	-	6,14	28.01.2011	25.01.2011
<i>Luca Pesarini</i>	6,14	-	24.01.2011	01.01.2011
<i>zugerechnet gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. WpHG von der Ethenea Independent Investors S.A und Haron Holding AG</i>				

4.10 Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften

Für den Fall, dass die Tipp24 SE das Recht zum Rückkauf der an die Schweizer Stiftung Fondation Enfance Sans Frontières (FESF) veräußerten Stimmrechtsanteile an der

MyLotto24 Limited und an der Tipp24 Services Limited ausüben darf und von diesem Recht Gebrauch macht, sind die englischen Gesellschaften verpflichtet, insoweit sie die ihnen im Rahmen der Neuordnung der Geschäfte übertragenen Vermögensgegenstände genutzt haben, bestimmte Lizenzgebühren an die Tipp24 SE zu entrichten. Die Höhe dieser Lizenzgebühren trägt den steuerlichen Anforderungen für grenzüberschreitende Verrechnungspreise Rechnung. Derzeit sind auf Seiten der englischen Gesellschaften in diesem Zusammenhang Verpflichtungen, auch zukünftige, in Höhe von insgesamt 1,8 Mio. Euro erfasst. Für den Fall, dass dieses Recht nicht ausgeübt wird, entfallen die Verpflichtungen zur Zahlung von Lizenzgebühren.

4.11 Honorar des Abschlussprüfers

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Honorar ist im Konzernabschluss der Tipp24 SE angegeben.

4.12 Konzernabschluss

Die Aktien der Gesellschaft sind zum Handel am regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen (ISIN **DE0007847147**). Nach § 315a HGB stellt die Gesellschaft einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards auf, der im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

4.13 Ergebnisverwendung

Das handelsrechtliche Jahresergebnis der Tipp24 SE beträgt -4.477 Tsd. Euro. Der Bilanzgewinn ist ausgeglichen. Vor diesem Hintergrund entfällt ein Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010.

Hamburg, den 18. März 2011

Der Vorstand

Dr. Hans Cornehl

Entwicklung des Anlagevermögens 2010

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte	
	01.01.2010 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2010 EUR	01.01.2010 EUR	Zugänge EUR	31.12.2010 EUR	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände									
Software	235.801,59	5.571,36	0,00	241.372,95	201.034,59	30.499,36	231.533,95	9.839,00	34.767,00
Sachanlagen									
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.154.565,44	40.332,46	11.194,20	1.183.703,70	521.031,24	181.473,46	702.504,70	481.199,00	633.534,20
Finanzanlagen									
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	28.267.428,43	25.000,00	35.202,63	28.257.225,80	0,00	0,00	0,00	28.257.225,80	28.267.428,43
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	7.013.000,00	100.000,00	0,00	7.113.000,00	0,00	0,00	0,00	7.113.000,00	7.013.000,00
	35.280.428,43	125.000,00	35.202,63	35.370.225,80	0,00	0,00	0,00	35.370.225,80	35.280.428,43
	36.670.795,46	170.903,82	46.396,83	36.795.302,45	722.065,83	211.972,82	934.038,65	35.861.263,80	35.948.729,63

Lagebericht der Tipp24 SE, Hamburg

1. Januar bis 31. Dezember 2011

Geschäft und Rahmenbedingungen

Neuordnung der Geschäfte wegen GlüStV in Deutschland

Nach dem Inkrafttreten der zweiten Stufe des GlüStV, welche die Vermittlung staatlicher Lotterien über das Internet in Deutschland ab dem 1. Januar 2009 ausnahmslos verbot, stellte die Tipp24 SE die Lotterievermittlung in Deutschland ganz ein. Damit entsprach ihre Aufstellung dem regulatorischen Umfeld – unabhängig davon, dass Tipp24 rechtlich für die Wiederaufnahme des Geschäfts in Deutschland kämpft.

Im Zuge dieser Anpassung hat die Tipp24 SE nicht mehr benötigte Wirtschaftsgüter an die bereits seit 2007 in Großbritannien tätige MyLotto24 Limited und deren Tochtergesellschaften übertragen. Darüber hinaus hat die Tipp24 SE im zweiten Quartal 2009 eine gesellschaftsrechtliche Entherrschung des britischen Konzernteils vorgenommen. Im Einzelnen wurden jeweils 60 % der Stimmrechte an der MyLotto24 Limited sowie an der Tipp24 Services Limited in Form wirtschaftlich entkernter Vorzugsanteile an eine von der Tipp24 SE gegründete schweizerische Stiftung verkauft. Diese Anteile sind mit einem garantierten beschränkten Recht auf Dividenden in Höhe von insgesamt bis zu 30 Tsd. GBP p. a. ausgestattet. Die Einbeziehung dieser Beteiligung einschließlich deren Tochtergesellschaften in den Konzernabschluss erfolgt auf Basis der wirtschaftlichen Betrachtung der Verhältnisse, wonach die wesentlichen Chancen und Risiken bei der Tipp24 SE liegen. Die Tipp24 SE geht davon aus, dass die deutschen Gesetze, die ihr in gemeinschaftsrechtswidriger Weise die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in Deutschland verbieten, mittelfristig wieder an die Vorgaben des höherrangigen europäischen Rechts angepasst werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die in den britischen Beteiligungsunternehmen anfallenden Gewinne auf Ebene der MyLotto24 Limited thesauriert. Beim Eintreten bestimmter Bedingungen (u.a. Klärung der Rechtslage in ihrem Sinne) hat die Tipp24 SE seit dem 30. September 2010 das Recht, die veräußerten Anteile von der Stiftung zurück zu erwerben.

EuGH erklärt GlüStV für unanwendbar

Der EuGH hat in verschiedenen Vorabentscheidungsverfahren, die ihm von deutschen Gerichten im Zusammenhang mit Sportwettenverfahren vorgelegt wurden (Rechts-sachen Carmen Media u. a.), Regelungen des deutschen Glücksspielrechts, insbeson-dere des Glücksspiel-Staatsvertrags auf ihre Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht geprüft. Am 8. September 2010 hat der EuGH in zwei Urteilen entschieden, dass die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen der vorlegenden deutschen Gerichte die Annahme der Gerichte rechtfertigen, dass wesentliche Regelungen des Glücks-spielstaatsvertrags (GlüStV) europarechtswidrig und unanwendbar sind. Die Rege-lungen zum deutschen Glücksspielmonopol beschränken hiernach ungerechtfertigt die europäischen Grundfreiheiten der privaten Anbieter. Ferner entschied er, dass ein solcher Verstoß gegen Grundfreiheiten, wie er schon nach dem alten Recht bestand, die sofortige Unanwendbarkeit des nationalen Rechts zur Folge hat und dies gegen-über Gerichten und Behörden ohne Übergangsfrist gilt. Dies betrifft nach unserer Ein-schätzung – insbesondere auch im Bereich der Lotterien – die Erlaubnisvorbehalte der Bundesländer für die Vermittlung, das Internetverbot sowie die Werbebeschränkungen und -verbote.

Rechtsauffassung der Tipp24 SE durch EuGH bestätigt

Die grundlegende Rechtsauffassung der Tipp24 SE zum GlüStV wurde durch den EuGH nunmehr deutlich bestätigt. Die Tipp24 SE geht insoweit davon aus, dass die deutschen Gesetze, die ihr in unionsrechtswidriger Weise die Ausübung ihrer Ge-schäftstätigkeit in Deutschland verbieten, mittelfristig wieder an die Vorgaben des höherrangigen europäischen Rechts angepasst werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die in den britischen Beteiligungsunternehmen anfallenden Gewinne auf Ebene der MyLotto24 Limited thesauriert. Beim Eintreten bestimmter Bedingungen (u. a. Klärung der Rechtslage in ihrem Sinne) hat die Tipp24 SE das Recht, die veräußerten Anteile von der Stiftung zurück zu erwerben.

Vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils beabsichtigen wir nunmehr auch, unsere frühere Geschäftstätigkeit der Vermittlung staatlicher Lotterien in Deutschland baldmöglichst wieder aufzunehmen.

Endkundengeschäft in Deutschland

Zwei der auf die Tipp24 SE konsolidierten Unternehmen betreiben Geschäfte im deutschen Segment. Auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags mit der Schumann e. K., die mit dem ehemaligen Vorstand Jens Schumann als Alleininhaber besteht, erfolgte die Abwicklung von Klassenlotterien. Die Schumann e.K. führt ihre Geschäfte basierend auf einer Vertriebsvereinbarung mit der Direktion der Norddeutschen Klassenlotterie (NKL) bzw. einer Bestallung durch die Direktion der Süddeutschen Klassenlotterie (SKL) durch. Das von den Kunden erzeugte Geschäftsvolumen der Tipp24 SE beinhaltet zunächst die Spieleinsätze, die wir an die Spielveranstalter weiterleiten. Unsere Umsatzerlöse setzen sich aus den Provisionen, die wir für die weitergeleiteten Spielscheine von den Spielveranstaltern erhalten, zusammen.

Über die Website www.tipp24games.de wird der Skill-Based-Games-Bereich abgewickelt. Hierbei tritt die Tipp24 Entertainment GmbH als Entwickler der angebotenen Spiele und Betreiber der Plattform auf. Die Umsatzerlöse, die im Wesentlichen aus der Einbehaltung eines definierten Anteils der eingezahlten Spieleinsätze resultieren, werden zum Zeitpunkt der Spielteilnahme realisiert.

Wesentliche wirtschaftliche und rechtliche Einflussfaktoren

Rechtliche Marktsituation in Deutschland

Die in den vergangenen Monaten fortgesetzte intensive politische und rechtliche Diskussion über den Glücksspiel-Markt in Deutschland und seine rechtlichen Rahmenbedingungen erscheint nach den Urteilen des EuGH vom 8. September 2010 in einem neuen Licht: Der EuGH hat in den Rechtssachen „Carmen Media u. a.“ entschieden, dass wesentliche Vorschriften des deutschen Glücksspielrechts gegen Europarecht verstoßen, da sie ungerechtfertigt die europäischen Grundfreiheiten beschränken. Das deutsche Glücksspielrecht sei insgesamt inkohärent geregelt – einschließlich der bundesrechtlichen Regelungen des Automatenspiels, der Pferdewetten und der Praxis der Lotterien. Der EuGH stellte ebenso klar, dass ein solcher Verstoß gegen Europarecht auch im Glücksspiel-Bereich regelmäßig zur sofortigen Unanwendbarkeit der europarechtswidrigen Vorschriften – ohne Übergangsfrist – führt.

Trotz dieser klaren Vorgaben des EuGH haben deutsche Behörden und Gerichte unter Anwendung des europarechtswidrigen GlüStV diverse Verfügungen erlassen und Ur-

teile in Eil- wie auch in Hauptsacheverfahren gefällt. Diese betrafen sowohl die Tipp24 SE selbst als auch andere Marktteilnehmer. Im Ergebnis führten diese dem EuGH-Urteil widersprechenden Verfügungen und Urteile zu einem sehr uneinheitlichen Bild.

Zuletzt legte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einer Entscheidung vom 24. November 2010 ebenso den Maßstab einer widerspruchsfreien Ausgestaltung des Glücksspielrechts an. Unter Verweis auf die Vorgabe der Widerspruchsfreiheit hob es Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs auf, die eine Inkohärenz der deutschen Regelung verneinten, ohne zuvor zu prüfen, ob denn das Glücksspielrecht insgesamt kohärent geregelt sei. Das BVerwG verwies das Verfahren zur weiteren Aufklärung der Kohärenz der Glücksspielregelungen und –praxis zurück. Eine solche Inkohärenz ist u. a. von den vorliegenden Gerichten VG Köln und VG Stuttgart in Anwendung der Vorgaben des EuGH-Urteils festgestellt worden. Damit bestätigen sich erneut die Zweifel an der Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der gegenwärtigen Rechts-situation.

Nicht zuletzt nach der Entscheidung des BVerwG dürften nun auch die Behörden und Gerichte den vom EuGH geäußerten Zweifeln an einer kohärenten Ausgestaltung folgen, die bislang von einer Rechtmäßigkeit des GlüStV ausgingen. In diese Richtung zeigt auch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 14. November 2010, der sich allerdings aus Rechtsgründen nur mit dem Recht vor Inkrafttreten des GlüStV befassen konnte. Trotz der Beschränkung auf das frühere Recht zitiert der BGH aber in jener Entscheidung die nur den neuen GlüStV betreffende Entscheidung „Carmen Media“ des EuGH zum Beleg der Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht und verweist auf die Werbepaxis der Lotteriegesellschaften, die auch gegenwärtig nicht allein an Suchtbekämpfungs- und Kanalisierungsmaßstäben ausgerichtet sei.

Die Auslegungsvorgaben des EuGH sind verbindlich – über die vorgelegten Verfahren hinaus. Die nun anstehende politische und juristische Umsetzung der Vorgaben des EuGH und des BVerwG wird voraussichtlich mindestens noch einige Monate in Anspruch nehmen.

Neben den allgemeinen Kohärenzfragen des Glücksspielrechts insgesamt setzen sich auch bei den Verwaltungsgerichten im spezielleren Bereich der Lotterievermittlung zunehmend Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen (Internetverbot) und ihrer Ausrichtung am Ziel der Suchtbekämpfung durch. In einem von Tipp24 angestregten Verfahren hat das VG Halle wegen erheblicher Zweifel bereits an der

Existenz von Lottosucht eine umfassende Befragung von Betreuungsgerichten und Suchtfachkliniken durchgeführt. Dabei hat es eine allenfalls geringe Bedeutung von Lottosucht festgestellt. Vor diesem Hintergrund hat das Gericht ein Missverhältnis zwischen Ziel und Mittel und mithin die Europarechtswidrigkeit des gegenwärtigen Erlaubnisvorbehalts und des Internetverbots im GlüStV festgestellt.

Wertorientierte Unternehmenssteuerung

Die Tipp24 SE konzentriert sich derzeit auf die Entwicklungen im deutschen Segment. Dabei steht einerseits der Ausbau und die Wertsteigerung des Geschäfts der Skill-Based-Games im Vordergrund. Andererseits arbeiten wir fortgesetzt juristisch wie auch politisch an einer marktgerechten und juristisch einwandfreien Erneuerung der nach unserer Einschätzung rechtswidrigen wie auch politisch unvernünftigen und nun auch durch den EuGH für unanwendbar erklärten Regelungen des GlüStVs, damit wir in unserem früheren Kernmarkt Deutschland die Geschäftstätigkeit der Internetvermittlung von Lotterien wieder aufnehmen und an historisches Wachstum von Kundenzahlen und Transaktionsvolumen wieder anknüpfen können. Das noch verbliebene Geschäft mit den Klassenlotterien wird derzeit in dem vom GlüStV stark betroffenen und rasch schrumpfenden Marktumfeld verteidigt.

Entwicklung der Renditekennziffern

Durch die Einstellung der Online-Vermittlung von Lotterien in Deutschland werden lediglich geringe Umsatzerlöse bei der Tipp24 SE generiert, jedoch sind erhebliche Verwaltungskosten zu tragen. Zudem sind Mittelzuflüsse aus den Überschüssen der Minderheitsbeteiligungen unter den derzeitigen regulatorischen Rahmenbedingungen temporär ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund sind die Renditekennziffern EBIT-Marge, Umsatz- und Eigenkapitalrendite auf Ebene der Tipp24 SE nicht mehr aussagekräftig und werden daher lediglich im Rahmen der Konzernberichterstattung erörtert.

Strategie: Klärung des regulatorischen Umfelds und Wiederaufnahme des Geschäfts in Deutschland

Im historischen Kernmarkt Deutschland wollen wir einerseits eine belastbare rechtliche Klärung der regulatorischen Situation herbeiführen, um damit die Grundlage für nachhaltiges Wachstum wieder. Vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils streben wir an, baldmöglichst die Geschäftstätigkeit der Vermittlung staatlicher Lotterien in Deutschland wieder aufzunehmen. Hierzu sind die wesentlichen technologischen wie auch organisatorischen Voraussetzungen geschaffen worden. So haben wir durch den Verkauf eigener Aktien insgesamt 9 Mio. Euro eingenommen, welche für den Wiederaufbau eingesetzt werden sollen. Die für den Spielbetrieb erforderlichen technischen Systeme sind vorbereitet und stehen bereit – ebenso wie ein Team von Experten für die Marktbearbeitung und den operativen Betrieb. Zudem haben wir im September 2010 für die operative Umsetzung eigens die Tipp24 Deutschland GmbH gegründet.

Im Bereich der Skill-Based-Games soll durch die Gewinnung neuer und die Intensivierung der Geschäftsbeziehungen zu bestehenden Kunden der Umsatz kontinuierlich gesteigert werden. Dabei wollen wir durch Nutzung von Skaleneffekten den Break-even erreichen und in der Folge mittelfristig die Profitabilität dieses Geschäfts steigern.

Leitung & Kontrolle

Führung

Der seit Oktober 2009 alleinige Vorstand Dr. Hans Cornehl führt die Tipp24 SE im Zusammenspiel mit einem operativen Management-Team. Die Beteiligungen im Ausland werden durch unabhängig handelnde, erfahrene Geschäftsführer geleitet.

Vergütung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsvergütung setzt sich aus einem jährlichen Fixgehalt in Höhe von 350 Tsd. Euro und einer variablen Komponente zusammen. Darüber hinaus erhält der Vorstand eine zusätzliche Tantieme, insoweit eine besondere Belastung in der Rolle als Einzelvorstand besteht. Die variable Komponente wird zu einem Drittel nach individuellen strategischen Zielen, etwa dem Wachstum der Gesellschaft, und zu weiteren zwei Dritteln nach der Höhe der Konzern-EBT-Marge im Durchschnitt des abgelaufenen sowie der zwei vorangegangenen Geschäftsjahre bemessen. Bei Zielerreichung

beträgt die variable Vergütung 100% des Fixums, bei Zielüberschreitung kann sie sich auf bis zu 200% des Fixums erhöhen.

Leistungen bei Beendigung des Vorstandsmandats

Sollte das Vorstandsmitglied seine Zustimmung zur Wiederbestellung auf der Grundlage der mitgeteilten Vertragskonditionen erklärt haben, erhält das Vorstandsmitglied bei schuldhafter Unterlassung der Wiederbestellung seitens der Gesellschaft eine Abfindung in Höhe von maximal einem halben Jahresbruttogehalt. Bei einem wirksamen Widerruf der Bestellung als Vorstandsmitglied hat das Vorstandsmitglied einen Anspruch auf eine Abfindungszahlung in Höhe seiner restlichen Bruttobezüge, jedoch begrenzt auf zwei Jahresbruttovergütungen. Soweit ein anderes Unternehmen die Kontrolle der Gesellschaft erlangt und innerhalb eines Jahres ein Widerrufsfall des Vorstandsmitglieds eintritt, hat das Vorstandsmitglied einen Anspruch auf eine Abfindungszahlung in Höhe seiner restlichen Bruttobezüge, jedoch begrenzt auf drei Jahresbruttovergütungen.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten zusätzlich zum Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von 13,8 Tsd. Euro brutto je Geschäftsjahr. Eine zusätzliche erfolgsorientierte jährliche Vergütung wird in Abhängigkeit vom EBIT des Konzerns gezahlt und ist insgesamt auf einen Betrag von höchstens 7 Tsd. Euro beschränkt. Weiterhin erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine erfolgsorientierte jährliche Vergütung mit langfristiger Anreizwirkung in Abhängigkeit vom Konzerngewinn je Aktie, die ebenfalls maximal 7 Tsd. Euro beträgt. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das Eineinhalbfache der oben beschriebenen festen und variablen Vergütung.

Forschung & Entwicklung

2010 lag der Fokus unserer F&E-Aktivitäten auf dem Ausbau des Produktangebots der Skill-Based-Games.

Die Tipp24 SE erfüllt seit der Neuordnung der Geschäftsfelder vornehmlich Holding-Funktionen. Diese beinhalten keinerlei Forschung oder technische Entwicklung. Solche Tätigkeiten werden bei den operativen Beteiligungen selbst durchgeführt. Mithin waren im Geschäftsjahr 2010 keine Mitarbeiter der Tipp24 SE mit Forschung und Entwicklung befasst. Der F&E-Aufwand betrug 0 Tsd. Euro (Vorjahr: 584 Tsd. Euro).

<u>Angaben in Tsd. Euro</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>
<u>F&E-Aufwand</u>	2.748	584	0
<u>Durchschnittlich Anzahl MAer</u>	49	10	0

Überblick über den Geschäftsverlauf

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Weltwirtschaft

Im Jahr 2010 hat sich die Weltwirtschaft weiter von dem tiefen Einbruch infolge der Finanzkrise erholt. Nach einem Rückgang des globalen BIP 2009 um knapp 1 % expandierte die Weltproduktion 2010 kräftig um 4,8 %. Auch wenn die Dynamik im Jahresverlauf aufgrund verschiedener Bremsfaktoren – die Finanzpolitik wurde in den meisten Ländern wieder gestrafft, Konjunkturprogramme laufen aus, der Welthandel nahm im zweiten Halbjahr kaum noch zu, viele fortgeschrittene Industrieländer haben strukturelle Probleme – nachließ, gehen die Wirtschaftsforschungsinstitute für die nähere Zukunft von einer Phase der moderaten Expansion aus.

Euroraum

Im Euroraum stabilisierte sich die Konjunktur mit einem BIP-Wachstum von 1,7 % im Jahresverlauf 2010. Während dabei einzelne Länder wie z. B. Deutschland (BIP +3,7 %) und UK (BIP +1,7 %) von einem merklichen Aufschwung profitierten, war die Lage in anderen gedämpft: In Italien expandierte das BIP nur leicht (+1,0 %), in Spanien ging sein Wert sogar etwas zurück (-0,2 %).

Vor allem ausgehend von den Energiepreisen, aber auch von Steuererhöhungen in einzelnen Mitgliedsstaaten, ist die Inflationsrate seit August merklich gestiegen, im

Dezember lag sie bei 1,9 %. Der Arbeitsmarkt stabilisierte sich, ohne jedoch spürbar belebt zu werden.

An den Finanzmärkten hat sich die Lage angesichts der Schuldenkrise in Ländern wie Griechenland, Irland und Portugal wieder verschlechtert, die Risikoprämien für Staatsanleihen der betreffenden Länder erreichten vorübergehend Rekordwerte.

Zusammenfassende Beurteilung des Geschäftsverlaufs

Der Vorstand beurteilt den konsolidierten Geschäftsverlauf insgesamt als günstig. Der Geschäftsverlauf der Tipp24 SE wird maßgeblich von den Entwicklungen ihrer Beteiligungen geprägt. Die Tipp24 SE selbst hat erwartungsgemäß kaum Umsatzerlöse generiert. Vor dem Hintergrund des regulatorischen Umfelds in Deutschland, wurden auch keine Erträge aus Ausschüttungen der Minderheitsbeteiligungen in Großbritannien generiert. Vielmehr wurden die Überschüsse der britischen Gesellschaften thesauriert. In verschiedenen europäischen Mitgliedsstaaten ist derzeit eine Veränderung der regulatorischen Lotterie-Rahmenbedingungen zu beobachten. Als Ergebnis könnten sich daraus mittelfristig eine Liberalisierung und Privatisierung des Lotteriemfelds und somit zu wesentlichen Wachstumschancen für die Tipp24 SE und ihre Beteiligungen ergeben.

Merkmale des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems

Wir verstehen das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem als umfassendes System und lehnen uns an die Definitionen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem und zum Risikomanagementsystem an. Unter einem internen Kontrollsystem werden danach die von dem Management im Unternehmen eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen verstanden, die gerichtet sind auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen des Managements:

- zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens, einschließlich der Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen),

- zur Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung sowie
- zur Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen rechtlichen Vorschriften.

Das Risikomanagementsystem beinhaltet die Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen und Maßnahmen zur Risikoerkennung und zum Umgang mit den Risiken unternehmerischer Betätigung.

Im Hinblick auf die Rechnungslegungsprozesse sind bei der Tipp24 SE folgende Strukturen und Prozesse implementiert:

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf die Rechnungslegungsprozesse. Im Rahmen der Berichtsorganisation werden dem Vorstand regelmäßig Informationen über folgende Maßnahmen zur Verfügung gestellt: Festlegung der Risikofelder, die zu bestandsgefährdenden Entwicklungen führen können; Risikoerkennung und Risikoanalyse; Risikokommunikation; Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben; Einrichtung eines Überwachungssystems; Dokumentation der getroffenen Maßnahmen. Des Weiteren ist in dieser Berichtsorganisation festgelegt, dass wesentliche Risiken bei Eintritt unverzüglich an den Vorstand gemeldet werden.

Die Grundsätze, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Prozesse des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sind in Richtlinien und Organisationsanweisungen niedergelegt, die in regelmäßigen Abständen an aktuelle externe und interne Entwicklungen angepasst werden. In der Aufbauorganisation der Tipp24 SE werden bestimmte rechnungslegungsbezogene Prozesse wie insbesondere die Personalbuchhaltung ausgelagert.

Im Hinblick auf die Rechnungslegungsprozesse erachten wir solche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems als wesentlich, die die Bilanzierung und die Gesamtaussage des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht maßgeblich beeinflussen können. Dies sind insbesondere die folgenden Elemente:

- Identifikation der wesentlichen Risikofelder und Kontrollbereiche mit Relevanz für den Rechnungslegungsprozess;
- Monitoring-Kontrollen zur Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und deren Ergebnisse auf Ebene des Vorstands sowie auf Ebene der in den Jahresabschluss einbezogenen Gesellschaften;

- präventive Kontrollmaßnahmen im Finanz- und Rechnungswesen sowie in operativen, leistungswirtschaftlichen Unternehmensprozessen, die wesentliche Informationen für die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht generieren, inklusive einer Funktionstrennung und von vordefinierten Genehmigungsprozessen in relevanten Bereichen;
- Maßnahmen, welche die ordnungsmäßige EDV-gestützte Verarbeitung von rechnungslegungsbezogenen Sachverhalten und Daten sicherstellen.

Die Tipp24 SE hat darüber hinaus in Bezug auf den Rechnungslegungsprozess ein Risikomanagementsystem implementiert, das Maßnahmen zur Identifizierung und Bewertung von wesentlichen Risiken sowie entsprechende risikobegrenzende Maßnahmen enthält, um die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sicherzustellen.

Die Aufgaben des internen Revisionssystems zur Überwachung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems werden nicht durch eine Stabsabteilung "Interne Revision", sondern von den Abteilungen Controlling und Rechnungswesen durchgeführt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat zusätzliche Prüfungshandlungen durch den Abschlussprüfer durchführen lassen. Vorstand und Aufsichtsrat prüfen außerdem kontinuierlich Möglichkeiten, die Abläufe des Risikomanagementsystems weiterzuentwickeln.

Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) beinhaltet die Erklärung zum Corporate Governance Kodex, Angaben zu Unternehmensführungspraktiken sowie die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat. Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Tipp24 SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gem. § 161 AktG Vorstand und Aufsichtsrat der Tipp24 SE geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Entsprechenserklärung ab:

„Die Tipp24 SE entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Verhaltensempfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ zur Unternehmensleitung und -überwachung in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit folgenden Ausnahmen und wird ihnen auch zukünftig mit den genannten Ausnahmen entsprechen:

3.8 – Selbstbehalt D&O-Versicherung

Die für den Aufsichtsrat der Tipp24 SE abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor. Vorstand und Aufsichtsrat halten an der bereits in der Vergangenheit vertretenen Auffassung fest, dass der Selbstbehalt einer D&O-Versicherung kein adäquates Mittel für das Erreichen der Ziele des Kodex ist. Solche Selbstbehalte werden in der Regel durch die betroffenen Organe selbst versichert, so dass die eigentliche Funktion des Selbstbehaltes in die Leere läuft und es sich somit letztendlich nur um eine Frage der Höhe der Vergütung der Organe handelt. Der Verzicht auf die Vereinbarung eines Selbstbehalts betrifft seit dem 1. Juli 2010 angesichts der für den Vorstand einschlägigen gesetzlichen Verpflichtung nunmehr nur noch den Aufsichtsrat; zuvor war auch im Rahmen der für den Vorstand abgeschlossenen D&O-Versicherung kein Selbstbehalt vorgesehen.

4.2.1 – Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der Tipp24 SE besteht seit dem 1. Oktober 2009 aus einer Person. Angesichts der nach Einstellung der eigenen operativen Aktivitäten der Tipp24 SE im Jahr 2009 derzeit eingeschränkten verbleibenden Aufgaben des Vorstands erscheint der Verzicht auf einen mehrgliedrigen Vorstand angemessen.

4.2.4 – Vorstandsvergütung

Die Tipp24 SE wird Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahrs geändert worden sind, erstmals im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2010 darstellen. Damit trägt die Tipp24 SE dem Umstand Rechnung, dass der Gesetzgeber die parallelen gesetzlichen Offenlegungspflichten ebenfalls mit erstmaliger Wirkung für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010 eingeführt hat.

5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 – Bildung von Ausschüssen, Einrichtung eines Prüfungsausschusses sowie eines Nominierungsausschusses

Im Hinblick darauf, dass der Aufsichtsrat der Tipp24 SE satzungsgemäß aus lediglich drei Personen besteht, hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse, insbesondere keinen Prüfungsausschuss und keinen Nominierungsausschuss gebildet.

5.4.1 – Benennung von Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat bereits in der Vergangenheit hinsichtlich seiner eigenen Zusammensetzung wie auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands die Aspekte Internationalität, Beteiligung von Frauen und Unabhängigkeit besonders berücksichtigt. Angesichts der besonderen Anforderungen, die sich für den Aufsichtsrat im derzeitigen regulatorischen Umfeld der Tipp24 SE stellen, sieht der Aufsichtsrat vorerst dennoch von einer formalen Festlegung von Zielen für seine Zusammensetzung ab.

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2009 hat die Tipp24 SE sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit Ausnahme der Empfehlungen gemäß Ziff. 3.8, 4.2.1, 4.2.4, 5.3.1, 5.3.2, und 5.3.3 entsprochen.“

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Strukturen der Unternehmensleitung und Überwachung der Tipp24 SE stellen sich wie folgt dar:

Aktionäre und Hauptversammlung

Unsere Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die jährliche Hauptversammlung der Tipp24 SE findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben (u. a. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Änderung der Satzung, Gewinnver-, Kapitalmaßnahmen).

Unser Ziel ist es, den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung so leicht wie möglich zu machen. So werden alle zur Teilnahme notwendigen Unterlagen im Internet vorab veröffentlicht. Den Aktionären wird für die Hauptversammlung ein Stimmrechtsvertreter benannt, den Aktionäre mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts beauftragen können.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Tipp24 SE besteht aus drei Mitgliedern, von denen alle durch die Hauptversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird aus der Mitte des Aufsichtsratsgremiums gewählt. Der Aufsichtsrat wurde in den Hauptversammlungen 2008 und 2009 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 beschließt, gewählt. Bei Abstimmungen zählt im Falle eines Gleichstands die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden doppelt. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Gesellschaft. Wesentliche Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss.

Vorstand

Der Vorstand - als Leitungsorgan der SE - führt die Geschäfte des Unternehmens und ist im Rahmen der aktienrechtlichen Vorschriften an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Das Gremium besteht zurzeit aus einem Mitglied. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, der Unternehmensstrategie sowie zu möglichen Risiken.

Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Information hat bei der Tipp24 SE einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die konsolidierten Ergebnisse von der Tipp24 SE erfolgt im Geschäftsbericht, auf der Bilanzpressekonferenz, in den Quartalsberichten sowie im Halbjahresfinanzbericht.

Des Weiteren informieren wir durch Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Meldungen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften. Alle Meldungen und Mitteilungen sind im Internet unter Investor Relations einsehbar.

Die Tipp24 SE hat das vorgeschriebene Insiderverzeichnis angelegt. Die betroffenen Personen wurden über die gesetzlichen Pflichten und Sanktionen informiert.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird seit dem Geschäftsjahr 2005 nach den HGB-Richtlinien aufgestellt. Nach Erstellung durch den Vorstand wird der Jahresabschluss vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat festgestellt. Der Jahresabschluss wird innerhalb von 90 Tagen nach dem Geschäftsjahresende veröffentlicht. Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über Ausschluss- oder Befreiungsgründe bzw. über Unrichtigkeiten der Entsprechenserklärung, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich informiert wird. Der Abschlussprüfer berichtet über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse, die sich während der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden.

Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Kein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstands hält mehr als 1 % der Anteile an der Tipp24 SE.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Der einköpfige Vorstand der Tipp24 SE führt das operative Geschäft der Gesellschaft. Nach § 6 der Satzung der Tipp24 SE bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat entscheidet, wie viele Mitglieder der Vorstand haben soll (laut Satzung mindestens eines), ob es einen Vorsitzenden geben soll, benennt diese und beschließt, ob stellvertretende Mitglieder oder ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden sollen. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte sowie einen Geschäftsverteilungsplan erhält. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder

an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen sollen. Schließlich gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

Angesichts der Einstellung der operativen Tätigkeiten der Tipp24 SE und der eingeschränkten verbleibenden Tätigkeiten des Vorstands wurde das Gremium auf ein Mitglied reduziert. Eine Geschäftsverteilung liegt demnach nicht vor. Der Vorstand nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.

Die Beschlussanträge werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats grundsätzlich zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt, eine ausführliche schriftliche Unterlage erhalten die Mitglieder grundsätzlich eine Woche vor einer Sitzung. Ist im Einzelfall eine schnelle Unterrichtung des Aufsichtsrats erforderlich, wird in Abstimmung mit allen Mitgliedern des Aufsichtsrats ein kürzerer Zeitraum vereinbart. Von der Möglichkeit, Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen, wird verhältnismäßig selten und nur in Fällen Gebrauch gemacht, die besonders eilbedürftig sind.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erläutert jedes Jahr die Tätigkeit des Aufsichtsrats in seinem Bericht an die Aktionäre und in der Hauptversammlung.

Insbesondere der Vorsitzende des Aufsichtsrats trifft sich regelmäßig mit dem Vorstand und erörtert mit diesem aktuelle Fragen. Außerhalb dieser Treffen informiert der Vorstand den Aufsichtsratsvorsitzenden mündlich und schriftlich über aktuelle Entwicklungen.

Im Hinblick darauf, dass der Aufsichtsrat der Tipp24 SE satzungsgemäß aus lediglich drei Personen besteht, hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse, insbesondere keinen Prüfungsausschuss und keinen Nominierungsausschuss gebildet.

Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Ertragslage

Beim Vorjahresvergleich sind zwei Sondereffekte zu berücksichtigen:

- Im Zusammenhang mit der **Neuordnung der Geschäfte** waren im ersten Halbjahr 2009 Einmalkosten entstanden.

- Ebenfalls im ersten Halbjahr 2009 hat die Tipp24 SE durch den Verkauf einer noch nicht fertiggestellten Spielbetriebssoftware einen **außerordentlichen Ertrag** erwirtschaftet.

	01.01.-31.12.2010 In Tsd. Euro	01.01.-31.12.2009 In Tsd. Euro
Umsatzerlöse	637	1.014
Personalaufwand	-2.790	-5.614
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-3.929	-10.078
./.. abzüglich sonstige betriebliche Erträge	471	2.988
Betrieblicher Aufwand	-6.248	-12.704
EBITDA	-5.611	-11.690
Abschreibungen	-212	-323
EBIT	-5.823	-12.013
Finanzergebnis	451	2.729
Außerordentliche Erträge	0	9.638
Ergebnis vor Ertragsteuern	-5.372	354
Ertragsteuern	895	-332
Ergebnis	-4.477	22
Aufriss sonstiger betrieblicher Aufwand		
Marketingaufwendungen	-113	-217
Direkte Kosten des Geschäftsbetriebs	-317	-529
Sonstige Kosten des Geschäftsbetriebs	-3.499	-9.333
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-3.929	-10.078

(Rundungsdifferenzen durch Darstellung in Tsd. Euro möglich)

Ergebnisentwicklung

Das EBIT für den Berichtszeitraum lag bei -5.823 Tsd. Euro (Vorjahr: -12.013 Tsd. Euro). Im Vorjahreszeitraum sind der Tipp24 SE bedingt durch die erheblichen rechtlichen Beschränkungen des GlüStV sowie der damit verbundenen Neuordnung der Geschäfte erhebliche Kosten entstanden. Dagegen stand ein einmaliger Sonderertrag aus dem Verkauf nicht bilanzierter immaterieller Vermögensgegenstände an eine Minderheitenbeteiligung.

Das **Finanzergebnis** reduzierte sich im Geschäftsjahr 2010 gegenüber 2009 auf insgesamt 451 Tsd. Euro (Vorjahr: 2.729 Tsd. Euro). Der Vorjahreswert wurde durch einen höheren durchschnittlichen Bestand an liquiden Mitteln bei der Tipp24 SE und durch ein höheres Zinsniveau begünstigt.

Das **Ergebnis nach Steuern** verschlechterte sich im Jahresvergleich von 22 Tsd. Euro auf -4.477 Tsd. Euro.

Die **Eigenkapitalrendite** fiel im Berichtszeitraum von 0,0 % auf -8,3 %.

Das **Ergebnis je Aktie** (unverwässert und verwässert) reduzierte sich im Geschäftsjahr 2010 von 0,00 auf -0,58 Euro.

Umsatzentwicklung

Die **Umsatzerlöse** lagen durch das unveränderte Verbot der Online-Vermittlung von Lotterien im Berichtsjahr bei lediglich 637 Tsd. Euro (Vorjahr 1.014 Tsd. Euro).

Entwicklung wesentlicher GuV-Positionen

Der **Personalaufwand** reduzierte sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr um 50,3 % auf 2.790 Tsd. Euro (Vorjahr 5.614 Tsd. Euro) aufgrund der in 2009 unterjährig notwendig gewordenen Reduzierung der Mitarbeiteranzahl.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind im Geschäftsjahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr um 61,0 % auf 3.929 Tsd. Euro (Vorjahr: 10.078 Tsd. Euro) gesunken.

Im Einzelnen stellte sich die Entwicklung wie folgt dar:

- Die Marketingaufwendungen gingen um 47,9 % auf 113 Tsd. Euro (Vorjahr: 217 Tsd. Euro) zurück. Wie bereits im Vorjahr konnten wir vor dem Hintergrund des GlüStV keine Marketingaktivitäten für die Internetvermittlung von Lotterien in Deutschland entfalten.
- Die direkten Kosten des Geschäftsbetriebs entwickelten sich bedingt durch das Verbot der Online-Vermittlung von Lotterien deutlich rückläufig und reduzierten sich um 40,1 % auf 317 Tsd. Euro (Vorjahr 529 Tsd. Euro).
- Die sonstigen Kosten des Geschäftsbetriebs fielen um 62,5 % auf 3.499 Tsd. Euro (Vorjahr: 9.333 Tsd. Euro). Dieser Reduzierung resultierte im Wesentlichen aus Einmalkosten im Geschäftsjahr 2009, die im Zuge der Neuordnung der Geschäfte entstanden sind.

Finanzlage

Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements

Tipp24 SE betreibt ein zentrales Kapitalmanagement. Alle wesentlichen Entscheidungen zur Finanzierungsstruktur trifft der Vorstand der Tipp24 SE.

Dabei werden jeweils folgende Ziele verfolgt:

- Die **liquiden Mittel**, die den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem Spielbetrieb gegenüberstehen, werden in sicheren Anlageformen angelegt. Der überwiegende Teil davon ist kurzfristig anzulegen. Die Kurzfristigkeit wird insbesondere durch Anlage in hoch liquiden Papieren erreicht. Ein statistisch belegter Sockelbetrag ist mittelfristig mit Fälligkeiten zwischen einem und vier Jahren anzulegen.
- Das **Eigenkapital**, das über die angestrebte Zielgröße für die Eigenkapitalquote von etwa 35 % zur Sicherstellung einer stabilen Finanzierungssituation der Gesellschaft hinausgeht, soll für Investitionen und weitere Wachstumsfinanzierungen im Rahmen der Wachstumsstrategie eingesetzt werden. Die dem Eigenkapital gegenüberstehenden, noch nicht eingesetzten liquiden Mittel werden ebenfalls kurzfristig in sicheren Anlagen investiert. Mittelfristig ist eine Hebelung der Finanzierung von der Tipp24 SE auch durch zinstragendes Fremdkapital möglich. Außerdem planen wir, Eigenkapital, das im Rahmen der strategischen Ausrichtung nicht erforderlich ist, weiterhin in Form von Dividenden auszuschütten sowie für den Rückkauf eigener Aktien einzusetzen.

Finanzierungsanalyse der Tipp24 SE

Die Finanzierungssituation der Tipp24 SE ist wesentlich durch Eigenkapital, das sich zum einen aus den erwirtschafteten Gewinnen abzüglich vorgetragener Verluste der Vergangenheit, zum anderen aus den Kapitalzuführungen in der Frühphase der Gesellschaft (in den Jahren 1999 und 2000) sowie schließlich dem zusätzlichen Eigenkapital aus dem Börsengang zusammensetzt, geprägt. Zudem hat die Tipp24 SE am 28. September 2010 sämtliche 361.180 eigenen Aktien, die rund 4,5 % des Grundkapitals entsprachen, im Rahmen eines Bookbuilding-Verfahrens auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 16. Juni 2009 zu einem Preis von 25 Euro je Aktie ver-

äußert. Hierdurch wurde der Tipp24 SE nach Abzug gezahlter Transaktionskosten weitere 8.950 Tsd. Euro Eigenkapital zugeführt.

Es lagen keine wesentlichen langfristigen Verbindlichkeiten vor. Zinstragendes langfristiges Fremdkapital wurde von der Tipp24 SE nicht aufgenommen. Vor diesem Hintergrund ist die Eigenkapitalquote als Verhältnis des Eigenkapitals zum Gesamtkapital für uns die wesentliche Kennzahl im Rahmen der Finanzierungsanalyse.

Das Eigenkapital der Tipp24 SE ist im Vergleich zum Vorjahr um 4.552 Tsd. Euro auf 54.125 Tsd. Euro gestiegen. Die Eigenkapitalquote erhöhte sich gegenüber dem 31. Dezember 2009 um 2,0 %-Punkte von 93,3 % auf 95,3 %. Die Bilanzsumme erhöhte sich um 6,9 % auf 56.774 Tsd. Euro.

Investitionsanalyse

Im Berichtsjahr wurden 5 Tsd. Euro in immaterielle Vermögensgegenstände und 40 Tsd. Euro in Sachanlagen investiert. Der Restbuchwert der immateriellen Vermögensgegenstände betrug 241 Tsd. Euro und der Sachanlagen 1.184 Tsd. Euro.

Bedeutung außerbilanzieller Finanzierungsinstrumente für die Finanzlage

Außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente spielen für die Finanzierung der Tipp24 SE keine wesentliche Rolle. Es wurden Avalkredite zur Absicherung von zukünftigen Verpflichtungen aus Mietverträgen für Büroräume in Höhe von 140 Tsd. Euro aufgenommen.

Liquiditätsanalyse

Bestehende Guthaben sind zum Stichtag zu 13.334 Tsd. Euro in Kassenbeständen und Bankguthaben bei Kreditinstituten investiert.

Vermögenslage

Vermögensstrukturanalyse

Das Vermögen der Tipp24 SE teilte sich zum Bilanzstichtag in kurzfristige Vermögenswerte in Höhe von 20.012 Tsd. Euro (31. Dezember 2009: 17.099 Tsd. Euro) und

langfristige Vermögenswerte in Höhe von 35.861 Tsd. (Vorjahr 35.949 Tsd. Euro) auf. Die kurzfristigen Vermögenswerte bestanden wiederum im Wesentlichen aus liquiden Mitteln und Wertpapieren (18.944 Tsd. Euro), aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (882 Tsd. Euro) sowie sonstige Vermögensgegenstände (187 Tsd. Euro). Das langfristige Vermögen teilte sich im Wesentlichen in Hardware und Sachanlagen (481 Tsd. Euro), Anteile an verbundenen Unternehmen (28.257 Tsd. Euro) sowie Ausleihungen an verbundene Unternehmen (7.113 Tsd. Euro) auf.

Nicht bilanziertes Vermögen

Die Tipp24 SE verfügt nach der Neuordnung der Geschäfte nicht mehr über die auch schon in der Vergangenheit nicht bilanzierten selbst erstellten Vermögenswerte wie Kunden, Marken und selbst erstellte Software für den Spielbetrieb.

Bedeutung außerbilanzieller Finanzierungsinstrumente für die Vermögenslage

Die Tipp24 SE hat zukünftige Verpflichtungen aus Verträgen in Höhe von 93 Tsd. Euro. Diese setzen sich aus Verpflichtungen aus Kooperations-, Versicherungs-, Wartungs- und Lizenzverträgen zusammen.

Mitarbeiter

Die Tipp24 SE beschäftigte 2010 neben einem Vorstand und durchschnittlich 12, zum Jahresende 13 feste Mitarbeiter sowie im Durchschnitt 2 Auszubildende. Die Fluktuation betrug 0 %, das Durchschnittsalter lag bei 40 Jahren.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden. Es gibt keine Betriebs- und Tarifvereinbarungen, die Anwendung finden. Ein Betriebsrat ist nicht installiert.

Jeder Mitarbeiter nimmt an regelmäßigen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb seiner Abteilung teil. Die Tipp24 SE hat im Berichtsjahr 30 Tsd. Euro (Vorjahr: 77 Tsd. Euro) für externe Schulungsmaßnahmen aufgewendet.

Der Unfall- und Arbeitsschutz bei der Tipp24 SE entspricht nach heutiger Kenntnis regelmäßig den gesetzlichen Vorschriften. Im Jahr 2010 gab es keine Betriebsunfälle.

Sonstige immaterielle Werte

Nach der Neuordnung der Geschäfte verfügt die Tipp24 SE auch nicht mehr über sonstige immaterielle Werte.

Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage

Beurteilung der wirtschaftlichen Lage durch die Unternehmensleitung

Auch im zweiten Jahr nach Inkrafttreten des GlüStVs in Deutschland und der damit einhergehenden Einstellung des Geschäfts der Vermittlung staatlicher Lotterien in Deutschland konnte nur ein geringer Umsatz bei der Tipp24 SE generiert werden. Die Tipp24 SE verfügt über ausreichend Ressourcen, um auch im Umfeld von erheblichen negativen regulatorischen Voraussetzungen erfolgreich zu bestehen. Vor allem aber erscheint ein längerfristiger Bestand der aktuellen Glücksspielgesetze in Deutschland angesichts ihrer nach unserer Überzeugung offenkundigen Unvereinbarkeit mit Verfassungs-, Gemeinschafts- und Kartellrecht unwahrscheinlich. Diese Überzeugung wurde in Hinblick auf die Gemeinschaftrechtswidrigkeit nunmehr auch durch den EuGH bestätigt. Der Vorstand sieht gleichzeitig mittelfristig die Chance einer nachhaltig günstigen künftigen Geschäftsentwicklung. Der Online-Lotteriemarkt ist sowohl in Deutschland als auch in Spanien, Italien und Großbritannien im Vergleich zu anderen Branchen stark unterentwickelt – damit ist die Wahrscheinlichkeit eines erheblichen Wachstums der Branche in den kommenden Jahren groß. Die Tipp24 SE ist hervorragend positioniert, um wesentlich an diesem Wachstum zu partizipieren. Darüber hinaus sehen wir attraktive zusätzliche Potenziale bei neuen Produktkategorien und im Zuge einer möglichen Deregulierung der europäischen Lotteriemärkte.

Übernahmerelevante Angaben und Erläuterungen

Folgende Angaben erfolgen gemäß § 315 Abs. 4 HGB:

- Zum 31. Dezember 2010 belief sich das gezeichnete Kapital der Gesellschaft auf 7.985.088,00 Euro, eingeteilt in 7.985.088 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien. Die Aktien sind voll eingezahlt. Jede Aktie gewährt eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil am Gewinn.

- Folgende direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital der Gesellschaft, die 10 von Hundert der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft gemäß § 21 WpHG im Berichtszeitraum gemeldet worden oder zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet und im Berichtszeitraum nicht geändert worden:

Name, Ort	Beteiligung	Melddatum
Othello Drei Beteiligungs GmbH & Co. KG, Hamburg	27, 17% (direkt)	25. August 2010
Othello Drei Beteiligungs-Management GmbH, Hamburg	27,17 % (zugerechnet)	25. August 2010
GW Card Holding GmbH, Hamburg¹	27,17 % (zugerechnet)	25. August 2010
Günther Holding GmbH, Bamberg²	27,17 % (zugerechnet)	28. April 2008

- Für die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen gelten die folgenden gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen:

Die Vorstandsmitglieder der Tipp24 SE werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt (Art. 9 Abs. 1, Art. 39 Abs. 2 und Art. 46 SE-Verordnung, §§ 84, 85 AktG, § 6 Abs. 2 der Satzung). Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig. Für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Aufsichtsrat erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden in einer erneuten Abstimmung den Ausschlag (§ 13 Abs. 6 der Satzung). Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat in dringenden Fällen das Gericht auf Antrag eines Beteiligten nach § 85 AktG das Mitglied zu bestellen. Der Vorstand besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 84 Abs. 2

¹ Die GW Card Holding GmbH firmiert seit dem 1. Januar 2011 als Günther Holding GmbH.

² Die Günther Holding GmbH firmiert seit dem 1. Januar 2011 als Günther GmbH.

AktG einen Vorsitzenden des Vorstands benennen; dies ist angesichts des derzeit nur aus einer Person bestehenden Vorstands derzeit nicht erfolgt.

Über Änderungen der Satzung hat die Hauptversammlung zu beschließen. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Tipp24 SE bedürfen sie, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beziehungsweise, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Damit macht die Satzung Gebrauch vom Wahlrecht des § 51 Satz 1 SE-Ausführungsgesetz, dem wiederum Art. 59 Abs. 1 und 2 SE-Verordnung zugrunde liegt. Eine höhere Mehrheit ist etwa für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens und für eine Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat vorgeschrieben (§ 51 Satz 2 SE-Ausführungsgesetz). Der Aufsichtsrat kann die Fassung der Satzung ändern (§ 179 Abs. 1 Satz 2 AktG und § 16 der Satzung). Die letzten Satzungsänderungen der Tipp24 SE erfolgten durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Juni 2010; hier wurde der § 18 der Satzung zur Änderung der Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung neu gefasst. Zudem wurde der § 19 der Satzung zur Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte an der Hauptversammlung neu gefasst.

- Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse zur Ausgabe von Aktien sowie zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien:

Derzeit besteht kein genehmigtes Kapital, das den Vorstand zur Ausgabe von Aktien ermächtigt.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung besteht ein bedingtes Kapital in Höhe von 500.000 Euro, wobei die Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt wird, wie die Inhaber von Aktienoptionen, die im Rahmen des Aktienoptionsplans 2005 ausgegeben wurden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Auf Grund des Aktienoptionsplans 2005 wurden im Ermächtigungszeitraum insgesamt 18.000 Aktienoptionen ausgegeben, von denen 4.000 mit eigenen Aktien der Gesellschaft bedient und 14.000 noch nicht

ausgeübt wurden. Weitere Tranchen können aus dem Aktienoptionsplan 2005 wegen Zeitablaufs nicht mehr ausgegeben werden.

Derzeit ist der Vorstand nicht zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt. Am 28. September 2010 hat die Tipp24 SE sämtliche 361.180 eigenen, auf Grundlage früherer Ermächtigungen erworbenen Aktien im Rahmen eines Bookbuilding-Verfahrens zu einem Preis von 25 Euro je Aktie veräußert.

- Folgende Entschädigungsvereinbarung hat die Tipp24 SE für mit Vorstandsmitgliedern getroffen:

(i) Sollte das Vorstandsmitglied seine Zustimmung zur Wiederbestellung auf der Grundlage der mitgeteilten Vertragskonditionen erklärt haben, erhält das Vorstandsmitglied bei schuldhafter Unterlassung der Wiederbestellung seitens der Gesellschaft eine Abfindung in Höhe von maximal einem halben Jahresbruttogehalt. (ii) Bei einem wirksamen Widerruf der Bestellung als Vorstandsmitglied hat das Vorstandsmitglied einen Anspruch auf eine Abfindungszahlung in Höhe seiner restlichen Bruttobezüge, jedoch begrenzt auf zwei Jahresbruttovergütungen. (iii) Soweit ein anderes Unternehmen die Kontrolle der Gesellschaft erlangt und innerhalb eines Jahres ein Widerrufsfall des Vorstandsmitglieds eintritt, hat das Vorstandsmitglied einen Anspruch auf eine Abfindungszahlung in Höhe seiner restlichen Bruttobezüge, jedoch begrenzt auf drei Jahresbruttovergütungen.

Nachtragsbericht

Am 19. Januar 2011 hat die Tipp24 SE mittels einer Ad-hoc-Mitteilung den Kapitalmarkt darüber unterrichtet, dass nach vorläufigen und ungeprüften Berechnungen die eigenen Prognosen für das Geschäftsjahr 2010 maßgeblich übertroffen wurden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Tipp24 SE, Klaus F. Jaenecke, hat den Vorstand der Gesellschaft am 18. Februar 2011 darüber informiert, dass er sein Aufsichtsratsmandat mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2011 niederlegen wird.

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Risikomanagement

Die Geschäftstätigkeit der Tipp24 SE erschöpft sich nach der Umstrukturierung der Geschäftsfelder in der Verwaltung ihrer Beteiligungen und der Erbringung von Dienstleistungen für verbundene Unternehmen sowie aus der Kooperationsvereinbarung für den Vertrieb von Klassenlotterielosen. Im Zuge der Neuordnung der Geschäfte der Tipp24 SE zu Beginn des Jahres 2009 ist auch die operative Verantwortung des Risikomanagements innerhalb der Segmente verankert worden. Der Vorstand der Tipp24 SE bewertet neben der Risikolage der Tipp24 SE die Risikolage der Minderheitsbeteiligungen im Auslandssegment auf der Basis von Risikoberichten im Rahmen der regulären Pflichtberichterstattung, von gesonderten Meldungen über den Eintritt oder die Veränderung besonderer Risiken und von Prüfungsberichten des jeweiligen Abschlussprüfers. Das Risikomanagement insgesamt sowie die Implementierung der Risikofrüherkennung folgt in den einzelnen Segmenten im Wesentlichen gleichen Leitlinien, die sich am Umfang der Geschäftstätigkeit und der Größe der einzelnen Segmente orientieren.

Zusammenfassend unterliegt die Tipp24 SE den untrennbar mit den unternehmerischen Aktivitäten eines international aufgestellten Unternehmens der Internet-Branche verbundenen typischen Branchen- und Marktrisiken. Darüber hinaus bestehen in den einzelnen Lotteriemärkten markttypische regulatorische Risiken aus der möglichen Veränderung der jeweiligen rechtlichen und politischen Lage. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte die Geschäftstätigkeit von der Tipp24 SE beeinträchtigen und erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Der Vorstand der Tipp24 SE nimmt diese Risiken sehr ernst und berücksichtigt sie sowohl bei operativen als auch bei strategischen Entscheidungen. Die Entwicklung der relevanten Risiken wird laufend beobachtet, wobei neben den aktuellen auch zukünftige Gefahrenpotenziale betrachtet und Schwerpunkte bei der frühzeitigen Erkennung, Bewertung, Vorbeugung und Beherrschung von Risiken gesetzt werden.

Im Einzelnen stellt sich das Risikomanagement bei Tipp24 wie folgt dar:

Operative Risiken werden durch regelmäßige Kontrolle relevanter Finanz- und anderer Kennzahlen überwacht. Dabei sind für jede Kennzahl eine Überwachungsfrequenz,

Verantwortlichkeiten für ihre Überprüfung und Verhaltensregeln bei definierten Abweichungen von Soll-Werten festgelegt. Im Technik-Bereich werden in solchen Fällen entsprechend definierte Notfallprozeduren eingeleitet. Darüber hinaus werden hier die Entwicklungen von Sicherheitsstandards fortlaufend überwacht und entsprechende Anpassungen an den Sicherheitssystemen ebenfalls fortlaufend vorgenommen.

Rechtliche Veränderungen in den Märkten, in denen die Tipp24 SE tätig ist, werden regelmäßig auch mit Unterstützung kompetenter Rechtsberatung ausgewertet. Auf dieser Basis können ungewöhnliche Vorkommnisse zeitnah erkannt und gegebenenfalls angemessene Reaktionen eingeleitet werden.

Das Risikomanagementsystem ist fest in der Führungsebene der jeweiligen Segmente verankert, es wird fortlaufend überwacht und aktualisiert. Der Vorstand wird regelmäßig über die Ergebnisse der Risikoauswertungen informiert. Wir sind überzeugt, dass die bei der Tipp24 SE implementierten Risikofrüherkennungs- und Risikomanagementsysteme insgesamt geeignet sind, die sich aus möglichen Risiken ergebenden Gefahren für die Tipp24 SE rechtzeitig erkennen und ihnen angemessen begegnen zu können. Das Risikofrüherkennungssystem ist formal dokumentiert, es wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Darstellung der Einzelrisiken

Folgende wesentliche spezifische Risiken für das Geschäft von Tipp24 haben wir identifiziert:

Risiken aus Finanzanlagen

Die Tipp24 SE verfügt über Guthaben bei Kreditinstituten sowie kurzfristige Finanzanlagen in Deutschland und im Ausland in Höhe von insgesamt 18.944 Tsd. Euro, die auf Konten verschiedener europäischer Großbanken gutgeschrieben sind. Es gibt keinen Hinweis auf ein erhöhtes Ausfallrisiko. Sollte die globale Finanzkrise sich nochmals verschärfen und die nationalen Sicherungssysteme der Banken sowie die von den führenden Industriestaaten bereitgestellten Hilfspakete bei einem Zusammenbruch einzelner Finanzinstitute wider Erwarten nicht greifen, so könnte dies in der Folge zu einem Ausfall diverser oder auch aller Kreditinstitute sowie sämtlicher nationaler Sicherungssysteme führen. In einem solchen Szenario könnte der Bestand

der liquiden Mittel teilweise oder gänzlich untergehen. Der Ausfall einzelner oder sämtlicher Emittenten solcher Anlagen könnte teilweise oder gänzlich zu einem Ausfall dieser Finanzanlagen führen. Zudem tragen die Zahlungsmittel und Finanzanlagen in erheblichem Umfang ein Zinsänderungsrisiko. Bei einer weiteren Senkung der Zinsen könnte dies dazu führen, dass keine Erträge aus Zahlungsmitteln und Finanzanlagen erwirtschaftet werden können.

Personalrisiken

Auch bei sorgfältiger Auswahl und verantwortungsbewusster Führung der Mitarbeiter kann nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb einer kurzen Zeitspanne eine größere Anzahl auch erfahrener Mitarbeiter die Tipp24 SE verlässt. Gleichzeitig könnte die Gewinnung neuer Mitarbeiter für die vakanten Positionen zeitaufwendig und kostspielig sein. Trotz der implementierten Vertretungsregelungen könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tipp24 SE haben. Neue Mitarbeiter werden, oft mit der Unterstützung von Personalberatern, sorgfältig ausgewählt. Gleichzeitig werden innerhalb der Segmente mit allen Angestellten regelmäßig Verantwortlichkeiten, Ziele und wesentliche Erfolgsparameter ihrer Tätigkeit besprochen. Die Erreichung dieser Ziele und Erfolgsparameter wird kontrolliert und den Mitarbeitern in regelmäßigen Feedbackgesprächen kommuniziert. Dabei wird auch die Mitarbeiterzufriedenheit abgefragt. Die Ergebnisse dieser Personalprozesse werden regelmäßig ausgewertet, um ungewollten Trends entgegenzuwirken.

Bewertung der Finanzanlagen

Die Tipp24 SE hat im Zuge einer gesellschaftsrechtlichen Entherrschung des britischen Konzernteils 60% der Stimmrechte an der MyLotto24 Limited sowie an der Tipp24 Services Limited in Form wirtschaftlich entkernter Vorzugsanteile an eine von der Tipp24 SE gegründete schweizerische Stiftung verkauft. Einzelne staatliche Lotteriegesellschaften in Deutschland wenden sich in ihrer Eigenschaft als Marktteilnehmer gegen die Geschäftstätigkeit der britischen Gesellschaften mit dem Vorwurf des Verstoßes gegen dem GlüStV und des wettbewerbswidrigen Verhaltens. Da die britischen Gesellschaften auf Basis gültiger Lizenzen in Großbritannien wirtschaftlich tätig sind, haben wir keine Veranlassung, an der Rechtskonformität der ausgeübten Tätigkeit zu

zweifeln. Dennoch unterliegen diese Verfahren dem allgemeinen Prozessrisiko; wir können nicht ausschließen, dass dieses Risiko zu einer wesentlichen Beschränkung des Geschäfts der britischen Gesellschaften und somit zu einer Neubewertung der bilanzierten Minderheitenbeteiligungen führen könnten.

Allgemeine Geschäftsrisiken

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2009 wurden die Geschäftsfelder neu geordnet. Deshalb war und ist eine mit dem Wachstum Schritt haltende Entwicklung und Weiterentwicklung angemessener interner Organisations- und Risikoüberwachungsstrukturen, die eine frühzeitige Erkennung von Fehlentwicklungen und Risiken ermöglichen – insbesondere auch im IT-Bereich – eine ständige Herausforderung.

In den nächsten Jahren soll die Geschäftstätigkeit in neuen Märkten und Produktbereichen weiter ausgebaut werden. Hierbei wird es auch in Zukunft eine Herausforderung bleiben, bestehende und neuartige Risiken rechtzeitig zu identifizieren und richtig zu bewerten sowie das bestehende Organisations- und Risikoüberwachungssystem angemessen und zeitnah weiterzuentwickeln.

Sollten sich in der fortlaufenden Praxis Lücken oder Mängel des bestehenden Organisations- und Risikoüberwachungssystems zeigen oder sollte es nicht gelingen, im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der Tipp24 SE zeitnah angemessene Strukturen und Systeme zu schaffen, könnte dies die Fähigkeit der Tipp24 SE einschränken, die Geschäfte erfolgreich zu führen sowie Risiken, Trends und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und zu steuern.

Rechtliche Entwicklung in Deutschland

Aufgrund des weitreichenden Internetverbots sowie der übrigen Beschränkungen des GlüStV in Deutschland bestand weiterhin die Notwendigkeit der Einstellung des weit aus überwiegender Teils unseres deutschen Geschäfts. Es besteht das Risiko, dass – trotz der unsere Einschätzung bestätigenden Urteile des EuGH vom 8. September 2010, des BVerwG vom 24. November 2010 und verschiedener weiterer Verwaltungsgerichte – dieser beschränkende rechtliche Rahmen kurz- bis mittelfristig erhalten bleibt.

Der EuGH hat im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beschränkungen des GlüStV auf Vereinbarkeit mit europäischem Recht geprüft und auf die Vorlagefragen mehrerer deutscher Gerichte zum früheren und gegenwärtigen Recht deren Bedenken gegen die Vereinbarkeit des deutschen Glücksspiel-Rechts bekräftigt. In Anwendung der vom EuGH aufgestellten Grundsätze hat das BVerwG ebenso auf die widersprüchliche Ausgestaltung des deutschen Glücksspielmonopols hingewiesen. Die Anwendung dieser Auslegungsvorgaben obliegt jedoch zunächst weiterhin den nationalen Behörden und Gerichten in Deutschland. Unter Beachtung dieser höchstrichterlichen Zweifel besteht eine nicht unbedeutende Wahrscheinlichkeit, dass die nationalen Gerichte danach aufgrund ihrer eigenen Feststellungen zu dem Ergebnis kommen, dass die deutschen Monopolvorschriften inkohärent und deshalb unverhältnismäßig seien. Eine kohärente Ausgestaltung zur Spielsuchtprävention dürfe die aus Sicht des EuGH und des BVerwG gefährlichsten Spiele (gewerbliche Spielautomaten), deren Betrieb bislang Privaten erlaubt ist und erleichtert wurde, nicht wie bisher aussparen – gleichgültig, welcher Gesetzgeber jeweils zuständig sei, Bund oder Land. Auch entspreche die festgestellte Werbepaxis der staatlichen Lotterien nicht dem Ziel der Suchtkämpfung. Solche Inkohärenzen rechtfertigten die Entscheidung, dass die europäische Dienstleistungsfreiheit privater Marktteilnehmer unverhältnismäßig beschränkt werde. Der EuGH stellte weiter klar, dass europarechtswidrige Normen auch nicht übergangsweise geduldet werden könnten, sondern unanwendbar seien. Deutsche Behörden und einzelne Gerichte stellen sich derzeit auf den Standpunkt, dass zwar die Monopolregelungen unwirksam, aber die Erlaubnisvorschriften ebenso wie das Internetverbot weiterhin wirksam seien. Dies halten wir gestützt auf zahlreiche gegenteilige Rechtsanalysen und auch Gerichtsentscheidungen zwar für fehlerhaft. Mittelfristig muss abgewartet werden, inwieweit vollziehbare Untersagungsbescheide auf Basis der höchstrichterlichen Vorgaben durch die Gerichte oder Behörden nunmehr ausgesetzt und aufgehoben werden. Die Gerichte müssen dabei auch die Auslegung des EuGH beachten, die im Umfang der Entscheidungen für Behörden und Gerichte verbindlich ist.

Der unmittelbare Zugang zu dem großen Marktpotenzial in Deutschland, das die Tipp24 SE in der Vergangenheit nutzen konnte, ist zunächst kurz- bis mittelfristig weiterhin beschränkt. Diverse Behörden haben der Tipp24 SE seit Ende 2008 die Vermittlung in- und ausländischer Glücksspiele an Kunden in Deutschland untersagt. Diese Untersagungsbescheide sind auch nach den Urteilen des Europäischen

Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts zunächst weiterhin vollziehbar. Dies befolgt die Tipp24 SE, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Tipp24 SE noch nie ausländische Glücksspiele vermittelt hat. Gleichzeitig versuchten einige Behörden, mit Untersagungsverfügungen an die Tipp24 SE auch das Geschäftsmodell der britischen Gesellschaften zu unterbinden. Diese behördlichen Verfügungen sind sofort vollziehbar und zwangsgeldbewehrt. Da die Tipp24 SE allerdings gegenüber den britischen Gesellschaften nicht weisungsbefugt ist (dies auch vor dem Verkauf der Stimmrechtsmehrheiten an die Schweizer Stiftung nicht war) und keine näheren Vorgaben gemacht wurden, was die Tipp24 SE im Blick auf die britischen Gesellschaften und deren Tätigkeiten tun sollte, halten wir diese Verfügungen für unausführbar und inhaltlich nicht bestimmt genug. Dies gilt erst recht nach der gesellschaftsrechtlichen Entherrschung. Wir haben diese Verfügungen deshalb gerichtlich angegriffen. In zwei Fällen einer Untersagungsverfügung und hinsichtlich eines Zwangsgelds aus dem Januar 2009 konnte die gerichtliche Aussetzung der Vollziehung nicht erreicht werden. In einem anderen Fall hat die Behörde nach einem Hinweis des Verwaltungsgerichts eine Untersagungsverfügung und zwei Zwangsgeldbescheide von sich aus wieder aufgehoben, nachdem sie deren Rechtswidrigkeit erkannt hatte, sodass hier das Hauptsacheverfahren abgewartet werden muss. Weil die britischen Gesellschaften ihre Geschäfte eigenständig führen und die Tipp24 SE dies nicht steuern kann, erwarten wir aber dennoch keine weiteren Zwangsgelder gegen die Tipp24 SE. Der Hessische Verwaltungsgeschichtshof hat im Gegensatz hierzu im Juni 2010 in einem Eilverfahren angenommen, dass die Tipp24 SE das Angebot der britischen Gesellschaften trotz der gesellschaftsrechtlichen Entherrschung steuere. Unter Bezugnahme hierauf hat die Bezirksregierung Düsseldorf im Juli 2010 ein Zwangsgeld über 100.000 Euro wegen Angeboten der britischen Gesellschaften verhängt und weitere Zwangsgelder angedroht. Dies halten wir schon wegen der fehlenden Steuerungsmöglichkeit der Tipp24 SE für offenkundig rechtswidrig und gehen gerichtlich dagegen vor. Das von der Tipp24 SE unterdessen angerufene VG Düsseldorf hat durch Beschluss entschieden, dass die Beitreibung des Zwangsgelds einstweilen einzustellen ist, bis im Eilverfahren eine Entscheidung getroffen ist. Es kann vor diesem Hintergrund aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne Behörden dennoch weitere Zwangs- und Bußgelder verhängen und diese dann von den zuständigen Gerichten bestätigt werden.

Schließlich halten weiterhin Aufsichtsbehörden auch das Geschäft der Skill-Based-Games für unzulässiges Glücksspiel oder für im Internet nicht erlaubnisfähig und

haben Untersagungen angekündigt. Einzelne staatliche Lotteriegesellschaften bemühen sich in ihrer Eigenschaft als Marktteilnehmer, das Geschäft der Skill-Based-Games zu unterbinden, indem sie versuchen, einen vermeintlichen Verstoß gegen das deutsche Glücksspielrecht gerichtlich durchzusetzen. Wir gehen davon aus, dass es sich bei den Spielen, die auf der von der Tipp24 Entertainment GmbH betriebenen Website www.tipp24games.de angeboten werden, ausschließlich um erlaubnisfrei zulässige Wissens- und Geschicklichkeitsspiele handelt. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass wir uns vor deutschen Gerichten mit dieser Auffassung nicht durchsetzen können. Für das Spiel »Hush Hasis Mau Mau« besteht für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen ein Untersagungsbescheid der dortigen Glücksspielaufsichtsbehörde, der vorläufig vollziehbar ist. Sollten zukünftig aufgrund ähnlicher Erwägungen weitere Spiele von der Website entfernt werden, ohne dass gleichwertiger Ersatz geschaffen werden kann, würde sich dies wesentlich einschränkend auf das Geschäft der Tipp24 Entertainment GmbH auswirken.

Gesamtaussage zur Risikosituation der Tipp24 SE

Wie jeder Marktteilnehmer unterliegt auch die Tipp24 SE einigen Geschäftsrisiken, die sich schon aus der bloßen Teilnahme am Marktgeschehen ableiten.

Einerseits sind die mit der konjunkturellen Entwicklung verbundenen Risiken eher allgemeiner Natur, deren Gefährdungspotenzial durch eine entsprechende Positionierung am Markt insgesamt abgemildert werden kann.

Andererseits existieren Risiken, die aus dem spezifischen Geschäftsmodell, dem regulatorischen Umfeld und der geografischen Aufstellung eines Unternehmens resultieren. Die Tipp24 SE hat unter den gegebenen Umständen eine Konfiguration gefunden, die das Gesamtrisiko des Konzerns begrenzt.

Auch im Falle weiterer ungünstiger regulatorischer Entwicklungen – etwa einer nachhaltig rechtskonformen Bestätigung des GlüStVs in Deutschland – sehen wir keine Gefährdung unseres Bestands. Die Tipp24 SE verfügt über die erforderlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten, über die personellen Ressourcen sowie über ausreichend finanzielle Mittel, um eine erfolgreiche Verlagerung der Schwerpunkte der Strategie auf die Entwicklung der Auslandsmärkte und auf die Diversifizierung des Produktportfolios sowie weitere noch zu prüfende unternehmerische Alternativen im Hinblick auf eine mittelfristig nachhaltig profitable Fortführung des Geschäfts umzusetzen.

Prognose- und Chancenbericht

Insgesamt plant die Tipp24 SE, in Deutschland die Klärung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für ihr Geschäftsmodell durch konsequente Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel sowie durch die Fortsetzung der politischen Lobby-Arbeit herbeizuführen. Wir wollen schnellstmöglich unsere Geschäftstätigkeit in Deutschland mit der Vermittlung staatlicher Lotterien wieder aufnehmen. Darüber hinaus beabsichtigen wir, die Aktivitäten der Tipp24 Entertainment GmbH im Bereich der Geschicklichkeitsspiele auszuweiten.

Erwartete Ertragslage

Die Tipp24 SE erfüllt seit der Neuordnung der Geschäftsfelder vornehmlich Holding-Funktionen. Ihre Geschäftstätigkeit umfasst mithin im Wesentlichen die Verwaltung ihrer Beteiligungen, die Erbringung von Dienstleistungen für verbundene Unternehmen und im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung den Vertrieb von Klassenlotterielosen. Nach der Neuordnung der Geschäftsfelder und der damit einhergehenden Entherrschung, ist eine Ausschüttung der in Großbritannien angefallenen Gewinne an die Tipp24 SE derzeit ausgeschlossen. Wir erwarten daher, dass die Umsatzerlöse für das Geschäftsjahr 2011 bei etwa 0,5 Mio. Euro liegen werden. Das operative Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) wird nach unserer Prognose im laufenden Geschäftsjahr bei etwa -6 Mio. Euro liegen. Die angestrebte Wiederaufnahme des Geschäfts in Deutschland kann zu wesentlichen Abweichungen von der Prognose führen. Sollten die derzeitigen rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen auch über das Jahr 2011 hinaus in 2012 stabil bleiben, lässt sich die Prognose für 2011 auch für das Jahr 2012 gleichermaßen fortschreiben. Allerdings ist diese Prognose vor dem Hintergrund des derzeit sehr bewegten regulatorischen Umfelds mit erheblichen Unsicherheiten belegt.

Erwartete Finanzlage

Die Tipp24 SE muss in erheblichem Maß laufende Kosten – im Wesentlichen Verwaltung und Rechtsberatung – tragen, hat aber gleichzeitig nur sehr kleine Mittelzuflüsse durch eigenes Geschäft. Die Gewinne der Beteiligungen im Auslandssegment hingegen werden derzeit thesauriert und nicht an die Tipp24 SE ausgeschüttet. Daher wird erst nach Klärung der Rechtslage in Deutschland in unserem Sinne die Tipp24 SE

wieder in der Lage sein Dividenden auszuschütten und Aktienrückkaufprogramme durchzuführen, um das mittelfristige Ziel – die Senkung der Eigenkapitalquote – zu verfolgen . Wir planen, unsere Investitionstätigkeit 2011 und 2012 in Sachanlagen auf dem Niveau des Vorjahres zu halten.

Wesentliche Chancen

Wir halten es für weniger wahrscheinlich, dass die Politik im Ergebnis der oben beschriebenen Diskussionen der rechtlichen Rahmenbedingungen wider geltendes Recht und politische Vernunft den Wachstumsmarkt der Online-Vermittlung von Lotterien nachhaltig beschränken können wird. Aus dem zuletzt ergangenen Urteil des EuGH vom 8. September 2010 sowie verschiedenen Entscheidungen des Bundeskartellamts und nachfolgender gerichtlicher Instanzen zum europäischen Kartellrecht, diversen einstweiligen Entscheidungen deutscher Verwaltungs- und Zivilgerichte sowie aus ergänzenden Regelungen und offiziellen Äußerungen auf europäischer Ebene könnten sich darüber hinaus mittelfristig deregulierende Schritte ergeben, die mittelbar oder unmittelbar auch den Lotteriebereich betreffen. Insbesondere würde dies der Tipp24 SE die Wiederaufnahme der Geschäfte im deutschen Markt sichern und die Internationalisierung und damit wesentliche Verbreiterung des Produktportfolios sowie den Eintritt mit bestehenden Produkten in neue Märkte ermöglichen.

Hamburg, den 18. März 2011

Der Vorstand

Dr. Hans Cornehl